

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

A. Problem und Ziel

Prüfsachverständige prüfen die Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes im Eisenbahninfrastrukturbereich. Nationale technische Vorschriften sind Regelungen, die nicht bereits durch Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) harmonisiert sind und die nicht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG oder Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797 der Europäischen Union notifiziert wurden. Diese technischen Normen und Regelwerke werden beispielsweise durch Normungsgremien, Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder Hersteller von Bauprodukten, Bauarten, Komponenten und Systemen erarbeitet.

Die Prüfsachverständigen übernehmen somit in Zulassungsprozessen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur sicherheitsrelevante Prüftätigkeiten. Im Verfahren zur Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen unterstützen sie das Eisenbahn-Bundesamt.

Da die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben, haben Prüfsachverständige eine herausgehobene Verantwortung, sodass an sie hohe Anforderungen zu stellen sind. Deshalb bedarf es eines einheitlichen Anerkennungsverfahrens und Regelungen zum Einsatz von Prüfsachverständigen.

B. Lösung

Erlass einer Mantelverordnung, die Folgendes umfasst

- den Erlass einer Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung),
- den Erlass einer Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung) und
- die Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung.

C. Alternativen

Keine. Die Verordnung dient der Konkretisierung des § 4b Absatz 1 Satz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Prüfsachverständige werden derzeit ohne rechtliche Grundlage anerkannt und tätig. Die Praxis der Anerkennung der Prüfsachverständigen war aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage auch bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren. Da die Tätigkeit der Prüfsachverständigen Grundrechtsrelevanz besitzt, sind klare und transparente Anforderungen an die Anerkennung erforderlich. Diesem Erfordernis kann nur durch den Erlass einer Verordnung entsprochen werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch diese Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Mit der Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen entsteht zwar beim Eisenbahn-Bundesamt zusätzlicher Erfüllungsaufwand; dieser ist jedoch bereits im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften ausgewiesen.

Auf Länderebene (einschließlich Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Kosten entstehen der Wirtschaft auch nicht durch Gebühren. In die Bundeseisenbahngebührenverordnung werden zwar neue Gebührentatbestände aufgenommen. Diese konkretisieren den bisherigen Gebührentatbestand für die Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen. Für die Anerkennung, die Erweiterung, die Verlängerung, die Überwachung und die Wiederholungsprüfung fallen derzeit vergleichbare Kosten an.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich

Vom ...

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund des

- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1f in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) geändert, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1f durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824) eingefügt und § 26 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) neu gefasst worden sind,
- § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 1a, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), von denen § 26 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 824), § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe c des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), § 26 Absatz 1a und Absatz 3 Satz 6 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2804) geändert sowie § 26 Absatz 5 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) neu gefasst worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich

(Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung – EPSV)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung, den Einsatz und die Überwachung der Prüfsachverständigen nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in dem Fachbe-

reich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie in dem Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik.

§ 2

Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen

(1) Die Fachbereiche, in denen Prüfsachverständige tätig werden können, gliedern sich in folgende Fachgebiete:

1. der Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau in
 - a) das Fachgebiet Ingenieurbau, das sich gliedert in
 - aa) das Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Hochbaus und
 - bb) das Teilgebiet Erd- und Tunnelbau,
 - b) das Fachgebiet Oberbau,
 - c) das Fachgebiet Hochbau,
2. der Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik in
 - a) das Fachgebiet Signaltechnik,
 - b) das Fachgebiet Telekommunikation,
 - c) das Fachgebiet Elektrotechnik.

Die Fachgebiete können in Verwaltungsvorschriften in Teilgebiete untergliedert werden.

(2) Prüfsachverständige dürfen folgende Tätigkeiten ausüben:

1. bautechnische Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen nach § 9,
2. Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen nach § 10
3. Abnahmeprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen nach § 11,
4. Zulassungsprüfung von generischen Produkten, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukten oder Bauarten nach § 12,
5. Prüfung von Nachweisen gleicher Sicherheit wie bei der Einhaltung von nationalen technischen Vorschriften oder den zu beachtenden behördlichen Entscheidungen oder von Vergleichen mit Referenzsystemen bei nichtsignifikanten Änderungen nach § 13 Nummer 1 und 2 und
6. Prüfung von expliziten Risikoabschätzungen bei nichtsignifikanten Änderungen nach § 13 Nummer 3.

Eine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 5 oder 6 darf nur ausgeübt werden, wenn bereits eine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens fünf Jahre ausgeübt wird oder nach-

weislich eine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 5 oder 6 bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausgeübt wird.

§ 3

Zuständige Behörde

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung der Prüfsachverständigen.

Teil 2

Anerkennung

§ 4

Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Wer als Prüfsachverständiger tätig werden will, bedarf der Anerkennung.

(2) Die zuständige Behörde erkennt den Antragsteller als Prüfsachverständigen an, wenn er

1. ein Studium an einer deutschen Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in einer Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, die einschlägig ist für das Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird,
2. über Fachkunde im Eisenbahnwesen nach Anlage 1 verfügt,
3. über eine ausreichende Berufserfahrung in den Tätigkeiten des Fachgebietes und des zugehörigen Teilgebietes nach Anlage 2 verfügt, für das die Anerkennung beantragt wird,
4. bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Prüfsachverständiger weisungsfrei ist, so dass er seine Aufgaben unabhängig und unparteiisch wahrnehmen kann,
5. über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
6. zuverlässig ist,
7. körperlich geeignet ist und
8. zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht 65 Jahre alt ist.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Die Anerkennung als Prüfsachverständiger, die Verlängerung der Anerkennung, die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger bedürfen eines Antrags bei der zuständigen Behörde.

(2) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an die zuständige Behörde zu richten. Im Antrag sind die Fachgebiete und Tätigkeiten nach § 2 anzugeben, für die die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.

(3) Dem Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger, auf Erweiterung einer bestehenden Anerkennung und auf eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
2. eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses oder des Zeugnisses über eine vergleichbare Ausbildung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1,
3. Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit unter Darlegung der Sachkunde nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3, insbesondere
 - a) Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber und
 - b) Nachweise über die Fachkunde in dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird,
4. bereits vorhandene staatliche Anerkennungen,
5. bei Antragstellern, die in einem Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, eine Erklärung des Arbeitgebers, dass der Arbeitgeber ihn für die Tätigkeit als Prüfsachverständiger freistellt,
6. soweit der Schul- oder Hochschulabschluss nicht in deutscher Sprache vorliegt, ein Nachweis über die für die Prüftätigkeit notwendigen deutschen Sprachkenntnisse,
7. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und
8. ein Nachweis über die körperliche Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 7.

(4) Die Sachkunde ist im Rahmen einer Prüfung nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung unter Beteiligung von hierfür geeigneten Fachleuten festzustellen, wenn der Antragsteller die Erfüllung der Anforderungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nicht hinreichend belegen kann.

(5) Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Prüfsachverständiger sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweise über Arbeitsergebnisse, die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung in demjenigen Fachgebiet selbst erbracht hat, für das die Verlängerung der Anerkennung beantragt wird,
2. Nachweise über relevante Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung besucht worden sind,

3. Nachweise über Prüfungen, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung bestanden worden sind,
4. Nachweise über Veränderungen bei der bisherigen beruflichen Tätigkeit nach Absatz 3 Nummer 3 und bei bereits vorhandenen staatlichen Anerkennungen nach Absatz 3 Nummer 4, die nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung erfolgt sind,
5. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und
6. ein Nachweis über die körperliche Eignung nach § 4 Absatz 2 Nummer 7.

Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Prüfsachverständiger ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Die Verlängerung der Anerkennung gilt im Fall rechtzeitiger Antragstellung als vorläufig erteilt, bis die Entscheidung über den Antrag unanfechtbar ist.

(6) Bei einem Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Anerkennung als Prüfsachverständiger oder bei einem Antrag auf eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger kann die zuständige Behörde auf die Vorlage einzelner Nachweise nach Absatz 3 verzichten oder zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Anforderungen nach § 4 zulassen.

§ 6

Anerkennung als Prüfsachverständiger

(1) Der Prüfsachverständige erhält über seine Anerkennung einen Bescheid. In dem Bescheid sind festzulegen

1. die Fachgebiete und Tätigkeiten nach § 2, für die der Prüfsachverständige anerkannt worden ist,
2. die Befristung der Anerkennung und
3. die vom Prüfsachverständigen zu verwendenden Stempel.

(2) Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Anerkennung gilt längstens für fünf Jahre. Sie kann jeweils um längstens fünf Jahre verlängert werden.

(4) Die zuständige Behörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite für jeden Fachbereich eine Liste der anerkannten Prüfsachverständigen mit Namen, Anschrift sowie die Fachgebiete und Tätigkeiten, für die der jeweilige Prüfsachverständige anerkannt ist.

§ 7

Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht des Prüfsachverständigen gegenüber der zuständigen Behörde,

2. mit der Vollendung des 68. Lebensjahres des Prüfsachverständigen,
3. mit dem Ablauf der Befristung oder
4. wenn der Prüfsachverständige nicht über einen Versicherungsschutz gemäß § 16 verfügt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung zurücknehmen, wenn bei der Erteilung der Anerkennung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat.

(3) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn der Prüfsachverständige

1. die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder
2. gegen eine Pflicht nach den §§ 14 bis 22 gröblich oder gegen mehrere Pflichten nach den §§ 14 bis 22 verstoßen hat.

(4) Die Regelungen der §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(5) Der Anerkennungsbescheid ist unverzüglich an die zuständige Behörde zurückzugeben, wenn die Anerkennung erloschen ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

Teil 3

Beauftragung und Aufgaben der Prüfsachverständigen

§ 8

Beauftragung

(1) Eisenbahnen, Hersteller oder die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zuständigen Behörden beauftragen Prüfsachverständige schriftlich mit der Prüfung der Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften.

(2) In der Beauftragung nach Absatz 1 sind insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung festzulegen.

§ 9

Bautechnische Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen

(1) Bei der bautechnischen Prüfung hat der Prüfsachverständige die Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen sowie Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften zu prüfen. Hierbei sind, soweit erforderlich, auch die Anforderungen des Wärme- und Schallschutzes sowie des baulichen und konstruktiven Brandschutzes zu berücksichtigen.

(2) Bei Bedarf können Prüfsachverständige stichprobenartig auch Folgendes vor Ort überprüfen:

1. die Bauausführung auf Übereinstimmung mit den freigegebenen Ausführungsunterlagen und mit dem Prüfbericht sowie
2. die ordnungsgemäße Durchführung erforderlicher Abnahmen.

§ 10

Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen

(1) Bei der Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen hat der Prüfsachverständige Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften und den vorhandenen Planfeststellungen zu prüfen.

(2) Ausführungsunterlagen, die für den Endzustand der Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen bedeutsam sind, sind als Anlage dem Prüfbericht nach § 19 Absatz 2 beizufügen.

§ 11

Abnahmeprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen

(1) Bei der Abnahmeprüfung hat der Prüfsachverständige die neu gebaute oder die veränderte Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnische Anlage auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

(2) Prüfsachverständige für Abnahmeprüfungen dürfen nur solche Anlagen prüfen, an deren Planprüfung nach § 10 sie nicht beteiligt waren.

§ 12

Zulassungsprüfung

Bei der Zulassungsprüfung von generischen Produkten, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukten oder Bauarten wird Folgendes geprüft und bewertet:

1. die Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften und weiteren Anforderungen und
2. der Nachweis mindestens gleicher Sicherheit.

§ 13

Prüfung bei festgestellten Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder behördlichen Entscheidungen

Wenn eine Abweichung von den nationalen technischen Vorschriften oder den zu beachtenden behördlichen Entscheidungen festgestellt wird, prüft der Prüfsachverständige,

1. ob der Nachweis mindestens gleicher Sicherheit geführt worden ist,
2. ob ein Vergleich mit einem Referenzsystem angestellt worden ist und ob das gleiche Sicherheitsniveau erreicht wird wie bei der Einhaltung der geltenden nationalen technischen Vorschriften oder der anerkannten Regeln der Technik oder
3. ob eine explizite Risikoabschätzung durchgeführt worden ist und ob alle zu ermittelnden Gefährdungen auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden,

es sei denn, die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009 (ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 8; L 70 vom 16.3.2016, S. 38), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 6) geändert worden ist, ist erforderlich.

Teil 4

Pflichten der Prüfsachverständigen

§ 14

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Gewissenhaftigkeit

(1) Der Prüfsachverständige ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und an Weisungen seines Auftraggebers nicht gebunden. Er erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Der Prüfsachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, die von ihm zu treffenden Feststellungen und Beurteilungen zu beeinflussen. Er darf insbesondere keine Unterlagen für Objekte prüfen, an deren Entwicklung, Planung oder Ausführung er beteiligt war.

(3) Der Prüfsachverständige hat seine Tätigkeiten unter Beachtung der nationalen technischen Vorschriften mit der erforderlichen Sorgfalt durchzuführen. Er hat die Grundlagen seiner Prüftätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt zu ermitteln.

§ 15

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

(1) Der Prüfsachverständige hat die zu erbringenden Leistungen grundsätzlich persönlich zu erbringen. Eine zeitweise Vertretung ist nur durch Prüfsachverständige mit gleicher Anerkennung zulässig.

(2) Vor der Vollendung des 68. Lebensjahres hat der Prüfsachverständige laufende Prüfaufträge im Einvernehmen mit seinen Auftraggebern an geeignete Prüfsachverständige zu übergeben.

(3) Erbringen mehrere Prüfsachverständige ein gemeinschaftliches Prüfergebnis, muss zweifelsfrei erkennbar sein, wer für welche Teile des Prüfergebnisses, der Feststellungen oder der Beurteilungen verantwortlich ist.

(4) Der Prüfsachverständige darf Hilfskräften einzelne Prüftätigkeiten insoweit übertragen, als er deren Tätigkeit ordnungsgemäß überwachen kann. Der Prüfsachverständige trägt die Verantwortung für die Auswahl und die Überwachung der Hilfskräfte. Erforderliche Beurteilungen muss der Prüfsachverständige persönlich vornehmen.

§ 16

Haftpflichtversicherung

Der Prüfsachverständige hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Dauer der Anerkennung aufrechtzuerhalten. Die Haftpflichtversicherung muss eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie mindestens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen.

§ 17

Berufsgeheimnis

(1) Dem Prüfsachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Vor- oder Nachteil Dritter unbefugt zu verwenden. Diese Pflicht des Prüfsachverständigen zur Geheimhaltung besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen oder nach dem Widerruf der Anerkennung.

(2) Die Pflicht des Prüfsachverständigen zur Geheimhaltung erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten.

(3) Für Hilfskräfte des Prüfsachverständigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 18

Mitwirkungspflicht

(1) Erkennt der Prüfsachverständige, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Prüftätigkeit besteht, so hat er dies unverzüglich dem betreffenden Auftraggeber und der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Prüfsachverständige hat die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel, technischen Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten.

§ 19

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; Prüfbericht

(1) Der Prüfsachverständige hat über jede von ihm durchgeführte Prüftätigkeit Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen hat der Prüfsachverständige mit dem Datum ihrer Anfertigung zu versehen und zu unterzeichnen.

(2) Der Prüfsachverständige hält das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfbericht fest. Der Prüfbericht ist nachvollziehbar zu fassen. Er ist zu unterzeichnen, mit dem Datum seiner Fertigstellung und mit dem nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu verwendenden Stempel zu versehen.

(3) Der Prüfsachverständige ist verpflichtet, folgende Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren:

1. die Aufzeichnungen seiner Prüfergebnisse und
2. die sonstigen Unterlagen, die sich auf die durchgeführten Prüfungen und seine Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Prüfauftrag abgeschlossen worden ist.

(4) Werden die Unterlagen nach Absatz 3 Satz 1 auf Datenträgern gespeichert, muss der Prüfsachverständige sicherstellen, dass die Daten

1. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind,
2. innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können und
3. nicht nachträglich geändert werden können.

§ 20

Anzeigepflichten

Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes anzuzeigen:

1. die Änderung seiner Wohn- und Niederlassungsadresse,
2. die Änderung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis,
3. rechtskräftige Verurteilungen in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren,
4. die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
5. die Verschlechterung seines Gesundheitszustands, aufgrund derer er unfähig ist, die Tätigkeit des Prüfsachverständigen ordnungsgemäß auszuüben, oder
6. das Erlöschen des Versicherungsschutzes nach § 16.

§ 21

Auskunftspflichten

Der Prüfsachverständige hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen unentgeltlich solche Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen, die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlich sind.

§ 22

Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Der Prüfsachverständige hat in den Fachgebieten, für die er anerkannt ist, sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Teil 5

Überwachung der Prüfsachverständigen

§ 23

Überwachung

- (1) Die zuständige Behörde überwacht die Prüfsachverständigen regelmäßig.
- (2) Die Überwachung erfolgt insbesondere in Form von
 1. Durchsicht von Arbeitsergebnissen,
 2. Begleitung bei Prüfungen,
 3. Befragung,
 4. Auditierung oder
 5. Auswertung von Daten.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Prüfer und Gutachter, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] Tätigkeiten nach den §§ 9 bis 12 aufgrund einer bereits vorhandenen Anerkennung des Eisenbahn-Bundesamtes ausüben, können bis zum Ablauf ihrer vorhandenen

Anerkennung tätig sein, wenn sie gegenüber der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des dritten auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Inkrafttretens übereinstimmt] eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie die Pflichten nach den §§ 14 bis 22 anerkennen und bei ihrer künftigen Tätigkeit zugrunde legen werden. Soweit Bestimmungen der §§ 14 bis 22 bestimmte Nachweise vorsehen, sind diese zusammen mit der schriftlichen Erklärung nach Satz 1 einzureichen.

(2) Wird der zuständigen Behörde eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb der bestimmten Frist vorgelegt, kann sie bestimmen, dass die Übergangsregelung auf den Betreffenden nicht anzuwenden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfer und Gutachter, die über eine am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] vorhandene Anerkennung ohne Befristung verfügen. Diese Anerkennung gilt längstens bis zum... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].

Anlage 1

(§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

Fachkunde im Eisenbahnwesen

1. Eisenbahn- und Verwaltungsrecht

- 1.1 Grundkenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, insbesondere im Verwaltungsverfahren,
- 1.2 vertiefte Kenntnisse über den Ablauf der einschlägigen eisenbahnrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- 1.3 vertiefte Kenntnisse über die Rolle des Prüfsachverständigen im Genehmigungsverfahren, insbesondere auch in Abgrenzung zu den anderen Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens,
- 1.4 Grundkenntnisse im Eisenbahnrecht, insbesondere über die anerkannten Regeln der Technik.

2. Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik

Grundkenntnisse über die Anforderungen im Eisenbahnbereich, insbesondere in Bezug auf die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

3. Technik des Fach- und Teilgebietes

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen theoretische Grundlagen und Baupraxis in dem Fach- oder Teilgebiet, für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.

4. Analytische Nachweise (nur für Prüfsachverständige erforderlich, die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 durchführen wollen)

- 4.1 Vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, ob mindestens die gleiche Sicherheit wie bei der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet ist,
- 4.2 vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, die anhand eines Vergleichs mit einem Referenzsystem geführt worden sind,
- 4.3 vertiefte Kenntnisse in der Überprüfung von Nachweisen, die über eine explizite Risikoabschätzung geführt worden sind.

Anlage 2

(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

Berufserfahrung

1. Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

Übersicht über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Fach- und Teilgebiete						
Besondere Anerkennungsvoraussetzungen	Ingenieurbau				Oberbau	Hochbau (vorbeugender baulicher Brandschutz)
	Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Hochbaus	Teilgebiet Brückenbau einschließlich des konstruktiven Hochbaus Tätigkeitsbereich: Schweißtechnik	Teilgebiet Erd- und Tunnelbau	Teilgebiet Erd- und Tunnelbau Tätigkeitsbereich: Felsbau		
Neuerkennung N Erweiterung E						
Praktische Berufserfahrung mehr als	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	5 Jahre
Berufserfahrung bei der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen von statisch und konstruktiv schwierigen Bauvorhaben	N, E	N, E	N, E	N, E		
Berufserfahrung bei der bautechnischen Prüfung als Mitarbeiter einer Bauaufsichtsbehörde, eines Prüfamtes oder eines anerkannten Prüfers für bautechnische Nachweise im Eisenbahnbau	N, E	N, E	N, E	N, E		
Berufserfahrung bei der Bauleitung oder der Überwachung statisch und konstruktiv schwieriger Bauvorhaben	N, E	N, E	N, E	N, E		
Anerkennung als Prüfsachverständiger eines Bundeslandes für das betreffende Teilgebiet	N, E					
Anerkennung als Schweißfachingenieur (fakultativ)		N, E				
Anerkennung als Prüfsachverständiger für das Teilgebiet Felsbau oder Nachweis über eine Qualifikation als Geologe				N, E		
Berufserfahrung in der Planung, Prüfung und Ausführung von Oberbauanlagen					N	
Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung, Prüfung und Ausführung von Gebäuden im Bereich: - des abwehrenden Brandschutzes, - des Brandverhaltens von Bauprodukten, - des anlagentechnischen Brandschutzes sowie Kenntnis des einschlägigen Regelwerks und der Nachweisverfahren						N

2. Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik

mit den Fachgebieten Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik und den zugehörigen Teilgebieten

2.1 Besondere Anerkennungs Voraussetzungen für die Planprüfung

2.1.1 Bei erstmaliger Anerkennung

2.1.1.1 dreijährige Tätigkeit als Planer innerhalb des Fachgebietes und

2.1.1.2 Bearbeitung von mindestens zehn Projekten innerhalb des Fachgebietes, deren Mangelfreiheit im Hinblick auf sicherheitsrelevante Fehler von einem anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung bestätigt wird

2.1.2 Bei Erweiterung der Anerkennung im selben Teilgebiet:

Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen

2.1.3 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet:

2.1.3.1 zweijährige Tätigkeit als Planprüfer im betreffenden Fachgebiet,

2.1.3.2 Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des neuen Teilgebietes und

2.1.3.3 erfolgreiche Planprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Planprüfung

2.2 Besondere Anerkennungs Voraussetzungen für die Abnahmeprüfung

2.2.1 Bei erstmaliger Anerkennung

2.2.1.1 zweijährige Tätigkeit als Planer oder Anerkennung als Prüfsachverständiger für die Planprüfung für das Fachgebiet oder Mitarbeit als „Helfer bei der Abnahme der Anlagen“ an zehn geeigneten Projekten und

2.2.1.2 erfolgreiche Abnahmeprüfung im Fachgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Abnahmeprüfung einer großen und einer kleinen Baumaßnahme

2.2.2 Bei Erweiterung der Anerkennung im selben Teilgebiet:

Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen

2.2.3 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet

2.2.3.1 zweijährige Tätigkeit als Abnahmeprüfer im betreffenden Fachgebiet,

2.2.3.2 Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen des neuen Teilgebietes und

2.2.3.3 erfolgreiche Abnahmeprüfung einer geeigneten Baumaßnahme im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Abnahmeprüfung

2.3 Besondere Anerkennungs Voraussetzungen für die Zulassungsprüfung

2.3.1 Bei erstmaliger Anerkennung

2.3.1.1 dreijährige Tätigkeit betreffend die Erstellung von Nachweisen zur Einhaltung von normativ vorgegebenen Anforderungen oder die Begutachtung solcher Nachweise und

2.3.1.2 erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Zulassungsprüfung

2.3.2 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet

2.3.2.1 zweijährige Tätigkeit als Zulassungsprüfer im betreffenden Fachgebiet und

2.3.2.2 erfolgreiche Zulassungsprüfung in mindestens zwei geeigneten Projekten im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Zulassungsprüfung

3. Besondere Anerkennungs Voraussetzungen für die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6

3.1 Bei erstmaliger Anerkennung

3.1.1 dreijährige Tätigkeit betreffend die Erstellung von den in § 13 genannten Nachweisen, Vergleichen oder Risikoabschätzungen und

3.1.2 erfolgreiche Prüfung nach § 13 in mindestens fünf geeigneten Projekten unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung nach § 13

3.2 Bei Erweiterung der Anerkennung für ein weiteres Teilgebiet im selben Fachgebiet

3.2.1 zweijährige Tätigkeit als Prüfer, der Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 im betreffenden Fachgebiet durchführt, und

3.2.2 erfolgreiche Prüfung nach § 13 in mindestens zwei geeigneten Projekten im neuen Teilgebiet unter Aufsicht eines anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung nach § 13

Artikel 2

Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich

(Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung – EPSPV)

Teil 1

Ziel der Prüfung; Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Ziel der Prüfung

Mit der Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich nach § 5 Absatz 4 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung soll die Sachkunde nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung nachgewiesen werden.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung mit Ausnahme der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung hinreichend belegen kann.

Teil 2

Prüfungskommission

§ 3

Berufung der Mitglieder; Zusammensetzung

(1) Das Eisenbahn-Bundesamt beruft die Mitglieder der Prüfungskommission für die Abnahme von Prüfungen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden jeweils für ein oder mehrere Fachgebiete berufen. Sie müssen im jeweiligen Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einem Leiter der Prüfungskommission,
2. mindestens einem Fachprüfer für das Fach Eisenbahn- und Verwaltungsrecht,
3. mindestens einem Fachprüfer für das Fach Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik,
4. mindestens einem Fachprüfer für jedes der Fachgebiete, für das die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird und
5. einem Schriftführer.

Hat ein Prüfling in einem oder mehreren Bereichen die notwendigen Kenntnisse nachgewiesen, kann die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission angepasst werden.

§ 4

Ausschluss

Wer Vorgesetzter eines Prüflings ist oder im selben Unternehmen wie der Prüfling tätig ist, darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über die Prüfungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Behörde.

§ 6

Unabhängigkeit; Unparteilichkeit

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig und bei ihrer Beurteilung an Weisungen der zuständigen Behörde nicht gebunden. Sie sind zur Unparteilichkeit verpflichtet.

Teil 3

Durchführung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine und Prüfungsorte

(1) Prüfungen sollen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

(2) Der Leiter der Prüfungskommission setzt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission die Prüfungstermine und -orte fest und gibt diese mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn den zugelassenen Prüflingen schriftlich bekannt. Dabei unterrichtet er die Prüflinge auch über den Ablauf der Prüfung.

§ 8

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus mündlichen Teilprüfungen der Fächer

1. Eisenbahn- und Verwaltungsrecht,
2. Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik und

3. Technik der Fach- und Teilgebiete entsprechend den nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragten Fachgebieten, für die die Anerkennung als Prüfsachverständiger beantragt wird.

Prüflinge, die eine Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragt haben, werden zusätzlich in dem Fach Analytische Nachweise der Sicherheit geprüft.

(2) Die Prüfung wird durch die Prüfungskommission abgenommen.

(3) In einer Prüfung können gleichzeitig bis zu sechs Prüflinge geprüft werden.

(4) Die Prüfungsdauer ergibt sich aus der Anlage.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9

Nichtöffentlichkeit

(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Es können Vertreter der Eisenbahnaufsichtsbehörden anwesend sein.

(2) An der Beratung über die Prüfungsleistung und an der Festlegung der Bewertungen in den mündlichen Prüfungsfächern dürfen nur die Mitglieder der Prüfungskommission teilnehmen.

§ 10

Ausweispflicht

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Leiters der Prüfungskommission auszuweisen.

§ 11

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße; Belehrung

(1) Die Prüflinge sind vor Beginn der Prüfung über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(2) Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder versuchen oder den Prüfungsablauf erheblich stören, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss und die Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann vor der Bekanntgabe der ersten Prüfungsaufgabe von der Prüfung zurücktreten, indem er eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung zu Protokoll abgibt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen; dies gilt auch, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund nicht zur Prüfung erscheint.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund vor, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden; in diesem Fall ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(3) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter der Prüfungskommission.

Teil 4

Prüfungsergebnis und Wiederholungsprüfung

§ 13

Feststellen des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfungskommission stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest. Sie bewertet die Prüfungsleistung in jedem Fach mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bei wesentlichen Bewertungsunterschieden zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission in Bezug auf das Bestehen der Prüfung in den einzelnen Fächern entscheidet der Leiter der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung ist insgesamt als „bestanden“ zu erklären, wenn in allen Teilprüfungen jeweils mindestens eine Leistung erbracht worden ist, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (ausreichende Leistung).

§ 14

Bestehen der Prüfung

Wer die Prüfung besteht, erhält vom Eisenbahn-Bundesamt einen Anerkennungsbescheid nach § 6 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung.

§ 15

Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so erteilt das Eisenbahn-Bundesamt dem Prüfling über das Nichtbestehen einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile anzugeben, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 16 ist hinzuweisen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden, jedoch frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung.

(2) Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen.

(3) In der ersten Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen zu befreien, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er innerhalb eines Jahres nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung die Wiederholungsprüfung beantragt hat.

(4) Die zweite Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsteile nach § 8 Absatz 1 entsprechend den Fachgebieten und Tätigkeiten nach § 2 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung, für die die Anerkennung beantragt wird. Eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Teil 5

Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 17

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen sind nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zehn Jahre aufzubewahren.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Beendigung der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Kopien der Prüfungsunterlagen dürfen dem Prüfling nur für Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtliche Verfahren ausgehändigt werden.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Wer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Prüfung zum Prüfsachverständigen insgesamt nicht bestanden hat, jedoch einzelne Teilprüfungen bestanden hat, kann innerhalb von zwei Kalenderjahren ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], frühestens jedoch sechs Kalendermonate nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung einen erneuten Antrag auf Prüfung unter Anrechnung der bereits bestandenen Teilprüfungen stellen. Sofern in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses abweichende Fristen angeordnet waren, so werden diese durch die vorstehende Fristenregelung ersetzt. Andernfalls ist eine Anrechnung von vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erbrachten Prüfungsleistungen ausgeschlossen.

(2) Für Antragsteller, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger gestellt haben, aber erst nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zur Prüfung zugelassen werden, gelten die Regelungen dieser Verordnung.

Anlage
(§ 8 Absatz 4)

Prüfungsdauer

1. Fächer

1.1 Fach 1: Eisenbahn- und Verwaltungsrecht,

1.2 Fach 2: Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik,

1.3 Fach 3: Technik der Fach- und Teilgebiete entsprechend den Fachgebieten nach § 2 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung, für die die Anerkennung beantragt ist,

1.4 Fach 4: Analytische Nachweise der Sicherheit (nur für Prüflinge, die eine Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung beantragt haben)

2. Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

Prüfungsdauer in Minuten

Fach	Erstanerkennung	Erweiterungsanerkennung für ein weiteres Fachgebiet	Erweiterungsanerkennung für ein weiteres Teilgebiet im Fachgebiet	Erweiterungsanerkennung innerhalb desselben Teilgebietes
1	45	bis zu 15*	bis zu 15*	bis zu 15*
2	45	45	45	15
3	45	45	45	45
4	30	30	30	20

* Im Einzelfall vor der Prüfung festzulegen.

Die angegebenen Zeiten können um bis zu 50 Prozent verlängert und bei Erweiterungsanerkennungen angemessen gekürzt werden, wenn dies zur Feststellung der Eignung als Prüfsachverständiger erforderlich ist oder ausreicht.

3. Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik

Prüfungsdauer in Minuten

Fach	Erstanerkennung	Erweiterungsanerkennung für ein weiteres Fachgebiet	Erweiterungsanerkennung für ein weiteres Teilgebiet im Fachgebiet	Erweiterungsanerkennung innerhalb desselben Teilgebietes
1	45	15	15	15
2	45	15	15	15

3	60	60	60	40
4	30	30	30	20

Die angegebenen Zeiten können um bis zu 50 Prozent verlängert und bei Erweiterungsanerkennungen angemessen gekürzt werden, wenn dies zur Feststellung der Eignung als Prüfsachverständiger erforderlich ist oder ausreicht.

Artikel 3

Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung

Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) Teil I der Bundeseisenbahngebührenverordnung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 546), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.20 wird aufgehoben.
2. Folgende Abschnitte 12 und 13¹ werden angefügt:

„Abschnitt 12

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EPSV

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
12.1	Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen	§§ 4 und 23 EPSV	5 000 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer
12.2	Verlängerung der Anerkennung oder Erweiterung und Überwachung eines Prüfsachverständigen	§§ 4 und 23 EPSV	2 500 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer

Abschnitt 13

Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der EPSPV

Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
13.1	Wiederholungsprüfung	§ 16 EPSPV	Nach Zeitaufwand, maximal 3 000 Euro zuzüglich Auslagen für externe Prüfer“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Die Nummerierung ist davon abhängig, ob diese Verordnung oder die „Verordnung über die Gebühren auf der Grundlage des Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetzes“, die einen neuen Abschnitt in Anlage 1 Teil I der Bundeseisenbahngebührenverordnung anfügt, zuerst verkündet wird.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den [...]

Der Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

[...]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 2015 hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich geschaffen. Prüfsachverständige prüfen nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes die Einhaltung nationaler technischer Vorschriften, die nicht nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG oder Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797 notifiziert wurden. Daneben prüfen sie nach § 4b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes den Nachweis zulässiger Abweichungen von diesen nationalen technischen Vorschriften im Bereich der baulichen Anlagen sowie der Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen und im Bereich von Bauprodukten, Bauarten, Systemen und Verfahren.

§ 4b Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes regelt darüber hinaus, dass die Prüfsachverständigen behördlich anerkannt und überwacht werden. Dabei müssen Prüfsachverständige die erforderliche Fachkompetenz besitzen, zuverlässig und vom Auftraggeber unabhängig sein.

Der Gesetzgeber hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 4b Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1f des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dazu ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, die die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung und Überwachung der Prüfsachverständigen sowie ihre Tätigkeit regelt.

Ziel dieser Verordnung ist es, Regelungen für die Anerkennung, den Einsatz und die Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich zu schaffen. Damit soll gewährleistet werden, dass Antragsteller, die eine Anerkennung als Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich begehren, einem einheitlichen Anerkennungsverfahren und damit auch einheitlichen Anerkennungsbedingungen unterliegen. Hierdurch wird sichergestellt, dass Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich die hohen Anforderungen, insbesondere die notwendige Fachkompetenz, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, erfüllen, um in den sicherheitsrelevanten Einsatzbereichen auf dem Gebiet der Eisenbahn tätig werden zu können. Daneben sollen auch die Pflichten und Aufgaben der Prüfsachverständigen einheitlich geregelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Mantelverordnung umfasst den Erlass einer Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung). Daneben soll eine Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich (Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung) erlassen und die Bundeseisenbahngebührenverordnung geändert werden.

Die Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung legt die Anerkennungsbedingungen fest und normiert das Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige. Daneben werden die Aufgaben und Pflichten der anerkannten Prüfsachverständigen sowie deren Überwa-

chung geregelt. Die Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung enthält Regelungen zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, zur Prüfungskommission, zur Durchführung der Prüfung, zum Prüfungsergebnis und zur Wiederholungsprüfung. Mit der Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung wird der bisherige Gebührentatbestand zur Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen konkretisiert.

III. Alternativen

Keine. Die Verordnung dient der Konkretisierung des § 4b Absatz 1 Satz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Prüfsachverständige werden derzeit ohne rechtliche Grundlage anerkannt und tätig. Die Praxis der Anerkennung der Prüfsachverständigen war aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage auch bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren. Da die Tätigkeit der Prüfsachverständigen Grundrechtsrelevanz besitzt, sind klare und transparente Anforderungen an die Anerkennung erforderlich. Diesem Erfordernis kann nur durch den Erlass einer Verordnung entsprochen werden.

IV. Ermächtigungsgrundlagen

Ermächtigungsgrundlagen sind für

- Artikel 1: § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1f in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- Artikel 2: § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1f in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
- Artikel 3: § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 1a, Absatz 3 Satz 6 und Absatz 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

Die Verordnung unterliegt der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung regelt ausschließlich nationale Sachverhalte, auf die sich das Recht der Europäischen Union nicht bezieht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei und ist umfassend mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Der Nachhaltigkeitsindikator „Mobilität. Mobilität sichern – Umwelt schonen“ wird mit dem Verordnungsentwurf positiv berührt: Die Einbindung von Prüfsachverständigen trägt zur Beschleunigung der Zulassungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt bei. Durch diese Verordnung werden klare und transparente Anforderungen an die Anerkennung als Prüfsachverständiger festgeschrieben. Hierdurch entsteht größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle am Zulassungsprozess beteiligten Rechtsanwender. Dies führt letztendlich zu einer Stärkung des Verkehrsträgers Schiene im intermodalen Wettbewerb und somit zur Steigerung der Attraktivität dieses Verkehrsträgers. Die Verordnung trägt dazu bei, dass der Schienenverkehr wettbewerbs- und zukunftsfähig ist. Der Schienenverkehr sichert die Mobilität auf umweltschonende Weise.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung. Wie bereits im Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften ausgeführt, entsteht der Wirtschaft kein Mehraufwand, da ein Verfahren zur Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen bereits existiert. Die Anforderung, dass ein Prüfsachverständiger über eine Haftpflichtversicherung verfügen muss, verursacht voraussichtlich keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, weil davon auszugehen ist, dass ein Prüfsachverständiger über eine solche Versicherung bereits verfügt. Derzeit nehmen Gutachter oder andere Sachverständige bereits Prüftätigkeiten wahr, die denen in dieser Verordnung geregelten Prüftätigkeiten entsprechen. Die Anerkennung dieser Prüfsachverständigen war bislang nicht verbindlich geregelt. Dennoch erforderte deren Tätigwerden im Verhältnis zum Auftraggeber im Regelfall bereits den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Mit der Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen entsteht zwar beim Eisenbahn-Bundesamt zusätzlicher Erfüllungsaufwand; dieser ist jedoch bereits im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften ausgewiesen.

Auf Länderebene (einschließlich Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Kosten entstehen der Wirtschaft auch nicht durch Gebühren. In die Bundeseisenbahngebührenverordnung werden zwar neue Gebührentatbestände aufgenommen. Diese konkretisieren den bisherigen Gebührentatbestand für die Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen. Für die Anerkennung, die Erweiterung, die Verlängerung, die Überwachung und die Wiederholungsprüfung fallen derzeit vergleichbare Kosten an.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieser Verordnung ist nicht vorgesehen.

Dieses Regelungsvorhaben muss nicht evaluiert werden, weil das Vorhaben keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursacht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung. Diese Verordnung trifft Regelungen zur Anerkennung, zum Einsatz und zur Überwachung von Prüfsachverständigen nach § 4b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Zudem wird der sachliche Anwendungsbereich beschrieben. Diese Verordnung gilt für Prüfsachverständige, die im Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau oder im Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik anerkannt und tätig werden.

Zu § 2 (Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständigen)

Zu Absatz 1

Um sicherzustellen, dass die Prüfsachverständigen die zur Durchführung ihrer Prüfaufgaben von § 4b Absatz 1 Satz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes geforderte Fachkompetenz besitzen, werden die Fachbereiche Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik im Rahmen der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung weiter differenziert in Fachgebiete und dazugehörige Teilgebiete. Die Einteilung in die verschiedenen Fach- und Teilgebiete trägt der Komplexität des Eisenbahnwesens Rechnung. Die Tätigkeit des Prüfsachverständigen kann auch innerhalb eines Teilgebietes auf bestimmte Bereiche beschränkt werden, für die er die notwendige Fachkenntnis hat.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 sind die zum Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau gehörenden Fachgebiete aufgezählt.

Zu Buchstabe a

In Buchstabe a sind die zum Fachgebiet Ingenieurbau gehörenden Teilgebiete aufgeführt. Die Teilgebiete sind nicht abschließend. Entsprechend dem tatsächlichen Bedarf können auch weitere Teilgebiete anerkannt werden. Die Öffnung für weitere Teilgebiete ist zur Berücksichtigung der technischen Entwicklung notwendig.

Zu Doppelbuchstabe aa

Zum Brückenbau gehört auch der konstruktive Hochbau.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ein weiteres Teilgebiet ist der Erd- und Tunnelbau.

Zu Buchstabe b

Ein Fachgebiet ist der Oberbau.

Zu Buchstabe c

Ein weiteres Fachgebiet ist der Hochbau.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 sind die zum Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik gehörenden Fachgebiete aufgeführt.

Zu Buchstabe a

Ein Fachgebiet ist die Signaltechnik.

Zu Buchstabe b

Das Fachgebiet Telekommunikation gehört zum Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik.

Zu Buchstabe c

Ein weiteres Fachgebiet lautet Elektrotechnik.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, bautechnische Prüfungen der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen nach § 9 durchzuführen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 kann der Prüfsachverständige Planprüfungen von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen durchführen. Die inhaltliche Tätigkeit der Planprüfung ergibt sich aus § 10.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 kann der Prüfsachverständige eine Abnahmeprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen nach § 11 durchführen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 eröffnet die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen von generischen Produkten, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukten oder Bauarten nach § 12 durchzuführen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen eines Nachweises gleicher Sicherheit nach § 13 durchzuführen. Des Weiteren kann ein Vergleich mit einem Referenzsystem angestellt werden. Diese Prüfungen sind durchzuführen, wenn Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder den zu beachtenden behördlichen Entscheidungen festgestellt wurden. Diese Möglichkeit ist nur bei nicht signifikanten Änderungen eröffnet. Die Signifikanz beurteilt sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013.

Zu Nummer 6

Nummer 6 eröffnet die Möglichkeit, Prüfungen von expliziten Risikoabschätzungen durchzuführen. Diese Methodik des Führens eines Nachweises der mindestens gleichen Sicherheit kommt nur bei nicht signifikanten Änderungen in Betracht. Die Signifikanz beurteilt sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013.

Die Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 5 und Nummer 6 sind herausgehobene Tätigkeiten. Diese sollen erst dann wahrgenommen werden können, wenn die für diese Tätigkeiten notwendige Grundlage, eine der Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, in der Vergangenheit bereits mindestens fünf Jahre wahrgenommen wurde. Die Prüfsachverständigen müssen zunächst Erfahrungen im Standardverfahren sammeln und die zuständige Behörde soll auf Erkenntnisse bezüglich der Arbeitsgüte der Prüfsachverständigen zurückgreifen können. Prüfsachverständige, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Prüfungen nach Satz 1 Nummer 5 oder 6 prüfen, können eine entsprechende Erweiterung ihrer Anerkennung beantragen. Die herausgehobene Stellung begründet sich damit, dass die Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 5 oder 6 Abweichungen von den anspruchsvollen Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 darstellen.

Zu § 3 (Zuständige Behörde)

Die Vorschrift regelt, dass das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Behörde für die Anerkennung und Überwachung von Prüfsachverständigen ist.

Zu Teil 2 (Anerkennung)

Zu § 4 (Anerkennungsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert die Pflicht, sich als Prüfsachverständiger anerkennen zu lassen, wenn die Tätigkeit als Prüfsachverständiger ausgeübt werden soll.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anerkennungsvoraussetzungen, die ein Antragsteller erfüllen muss, um als Prüfsachverständiger anerkannt zu werden. Erfüllt ein Antragsteller die dort genannten Anforderungen, so ist die Behörde in ihrer Entscheidung über die Anerkennung gebunden.

Zu Nummer 1

Der Antragsteller muss einen geeigneten Abschluss vorweisen. Die geforderte einschlägige Fachrichtung ist als gegeben anzusehen, wenn der Antragsteller für den Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau ein Studium des Bauingenieurwesens oder für den Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik ein Studium der Elektrotechnik nachweist. Das Studium muss an einer nach dem Landeshochschulrecht anerkannten Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich absolviert worden sein. Gleiches gilt für die Hochschulen des Bundes. Vergleichbare Studienabschlüsse zu den oben exemplarisch Genannten können im Einzelfall akzeptiert werden, soweit ein erkennbarer Schwerpunkt der belegten Studienfächer einen Fachbezug zu den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen hat. Ein vergleichbarer Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union liegt vor, wenn eine Anerkennung nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 (Lissabon-Konvention) erfolgt ist. Auch Anerkennungen auf Basis der Europäischen Konvention über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen vom 14.12.1959 sind zulässig.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 soll gewährleistet werden, dass der Antragsteller für die Tätigkeit über die erforderliche fachliche Kenntnis verfügt. Es sind erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, Fähigkeiten und praktische Erfahrungen auf dem betreffenden Gebiet notwendig. Die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs ist noch kein ausreichender

Nachweis besonderer Fachkunde. Die Einzelheiten der erforderlichen Fachkunde regelt Anlage 1.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller für die Tätigkeit fachlich erfahren und befähigt ist. Einer einschlägigen Berufserfahrung nach Anlage 2 kommt hier besonderes Gewicht zu.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 muss der Prüfsachverständige vom Arbeitgeber weisungsfrei sein. Ansonsten kann nicht sichergestellt werden, dass die potenziellen Prüfsachverständigen die Pflichten nach § 14 Absatz 1 erfüllen können. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass Prüfsachverständige ihre Tätigkeiten unabhängig und unparteiisch ausüben können und qualitativ hochwertige Prüfleistungen erbringen.

Zu Nummer 5

Der Antragsteller muss über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

Zu Nummer 6

Ferner muss der Antragsteller nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass er den Aufgaben eines Prüfsachverständigen gewachsen ist.

Zu Nummer 7

Durch Nummer 7 soll sichergestellt werden, dass der Prüfsachverständige die notwendige körperliche Leistungsfähigkeit besitzt. Dies ist insbesondere erforderlich, da Prüfsachverständige mitunter Prüfungen vor Ort durchführen müssen und dies in Zwangshaltungen (etwa in Hohlräumen oder Brückenkonstruktionen) und unter dem rollenden Rad (also während des laufenden Eisenbahnbetriebs) bei der üblichen Witterung (etwa Hitze im Gleisbett im Sommer, kein Schutz vor der Sonne, extreme Kälte im Winter, Sturm, Starkregen).

Zu Nummer 8

Prüfsachverständige dürfen bei der ersten Anerkennung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine entsprechende Altersgrenze findet sich in vergleichbaren Landesregelungen und ist der hohen Sicherheitsrelevanz der zu prüfenden Materie geschuldet. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG; Urteil vom 21.01.2015, Az.: 10 CN 1/14) ist eine Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige gerechtfertigt, wenn sie dem Erfordernis der öffentlichen Sicherheit dient. Die generelle Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwar eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz dar. Sie wird aber durch den in Artikel 2 Absatz 5 der europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG enthaltenen Sicherheitsvorbehalt legitimiert. Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich prüfen die sichere Erstellung von Bauwerken und Anlagen sowie Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen mit Sicherheitsaufgaben, die für die Durchführung eines sicheren Eisenbahnbetriebs zwingend richtig funktionieren müssen. Die Einführung einer Höchstaltersgrenze für Prüfsachverständige im Eisenbahnbereich ist mit den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung vereinbar. Die in dieser Verordnung aufgestellte Höchstaltersgrenze dient dem Schutz von Leben und Gesundheit aller am Eisenbahnbetrieb Beteiligter und verfolgt damit ein legitimes Ziel. Die Einführung einer Höchstaltersgrenze ist in diesem Fall auch geeignet, da altersbedingte Fehlleistungen nicht mehr voll leistungsfähiger Prüfsachver-

ständig wesentlich begrenzt werden können. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine solche Altersgrenze auch erforderlich, da eine individuelle Überprüfung der Leistungsfähigkeit zwar ein milderes Mittel darstellen würde, aber nicht gleich geeignet ist, zur Sicherheit beizutragen. Eine altersbedingt nicht mehr ausreichende Leistungsfähigkeit würde erst festgestellt, wenn sie bereits eingeschränkt ist und käme daher zu spät. Da hier der Schutz wichtiger Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit, betroffen ist, überwiegt dieser auch das Interesse des Einzelnen, über die Altersgrenze hinaus als Prüfsachverständiger anerkannt zu werden. Mithin ist die Einführung einer Höchstaltersgrenze in diesem Fall auch angemessen.

Zu § 5 (Antragsverfahren)

§ 5 regelt die allgemeinen Grundsätze des Antragsverfahrens. Ziel ist es, ein einheitliches Verfahren für die Anerkennung festzulegen, um die erforderliche Fachkompetenz, die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Antragsteller feststellen zu können. Insbesondere durch ein einheitliches Anerkennungsverfahren kann sichergestellt werden, dass einerseits alle Antragsteller die gleiche Chance auf Erhalt einer Anerkennung bekommen und andererseits das hohe Maß an fachlicher Kompetenz, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der zukünftigen Prüfsachverständigen gewährleistet wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, um sich erstmals als Prüfsachverständiger anerkennen zu lassen, um die Anerkennung zu verlängern oder zu erweitern sowie um eine projektspezifische Anerkennung als Prüfsachverständiger zu erhalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist der Antrag auf Anerkennung zum Prüfsachverständigen schriftlich oder in elektronischer Form bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Antrag sind das Fachgebiet sowie gegebenenfalls das Teilgebiet anzugeben. Daneben muss der Antrag auch Angaben darüber enthalten, für welche Tätigkeiten die Anerkennung gelten soll.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die notwendigen Unterlagen auf, die dem Antrag zwingend beizugeben sind.

Zu Nummer 1

Dem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild beizufügen. Hieraus soll sich die prüfende Behörde einen kurzen, aber präzisen Überblick über den Antragsteller machen können.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist dem Antrag eine Kopie des Hochschulzeugnisses beizufügen. Wenn Zeugnisse über eine vergleichbare Ausbildung vorliegen, sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Vergleichbarkeit liegt vor, wenn die für den jeweiligen Fachbereich vermittelten Kenntnisse vorliegen. Dies bedarf der Feststellung im Einzelfall. Der Antragsteller hat im Zweifel also auch die Gleichwertigkeit der vergleichbaren Ausbildung darzulegen.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist besondere Sachkunde erforderlich. Es sind mithin überdurchschnittliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten. Diese können über die in Buchstabe a und Buchstabe b dargelegten Möglichkeiten nachgewiesen werden.

Zu Buchstabe a

Es sind die Zeugnisse der bisherigen Arbeitgeber beizufügen. Da jedenfalls für die erstmalige Anerkennung für alle Fachgebiete Berufserfahrung erforderlich ist, kann dieser Nachweis – jedenfalls in Form von Zwischenzeugnissen – geführt werden. Im Falle der Selbstständigkeit eines Prüfsachverständigen sind ebenfalls geeignete Nachweise zulässig. Durch den Nachweis muss unmissverständlich zum Ausdruck kommen, welche Tätigkeiten der Antragsteller in welcher Funktion ausgeführt hat und wie die Tätigkeiten bewertet werden.

Zu Buchstabe b

Durch die Nachweise muss die besondere Fachkunde zum Ausdruck kommen. Erforderlich sind damit weit über dem Durchschnitt liegende Ergebnisse. Folgende Nachweismöglichkeiten kommen beispielsweise in Betracht: Referenzlisten, Schulungs- oder Ausbildungsnachweise, eigene Arbeitsergebnisse in dem beantragten Fachgebiet, Beteiligung in Ausschüssen zur Erarbeitung von Vorschriften und Nachweise über Fortbildungsmaßnahmen, an denen der Antragssteller teilgenommen hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 räumt dem Antragsteller die Möglichkeit ein, bereits vorhandene staatliche Anerkennungen, wie beispielsweise eine Landeszulassung als Prüfsachverständiger oder eine Anerkennung als Schweißfachingenieur, vorzulegen.

Zu Nummer 5

Durch Nummer 5 soll die Unabhängigkeit des Prüfsachverständigen sichergestellt werden, soweit ein entsprechendes Arbeits- oder Dienstverhältnis vorliegt.

Zu Nummer 6

Da die für ein Genehmigungsverfahren relevanten Antragsunterlagen, bei denen die Prüfsachverständigen mitwirken, in deutscher Sprache vorgelegt werden müssen, sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

Zu Nummer 7

Die Tätigkeit als Prüfsachverständiger erfordert ein hohes Maß an persönlicher Integrität. Relevante strafrechtliche Verurteilungen stehen der persönlichen Integrität entgegen. Durch ein Führungszeugnis kann jedenfalls nachgeprüft werden, ob relevante strafrechtliche Verurteilungen einem Tätigwerden als Prüfsachverständiger entgegenstehen.

Zu Nummer 8

Die körperliche Eignung ist Anerkennungsvoraussetzung. Hierüber ist ein Nachweis zu führen. Art und Umfang des Nachweises der körperlichen Eignung legt die anerkennende Behörde fest. Bei allen Erstanerkennungen und Verlängerungen kann der Nachweis der körperlichen Tauglichkeit für den Aufenthalt im Gleisbereich etwa nach § 48 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder Gleistauglichkeit gemäß den Vorgaben der

gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden. Soweit diese Vorgaben eingehalten sind, ist der Nachweis erbracht.

Zu Absatz 4

Wenn die vorgelegten Nachweise über die bisherige Tätigkeit oder die bereits vorhandenen Anerkennungen die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 geforderte Sachkunde nicht hinreichend belegen, ist eine Prüfung nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung durchzuführen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt, welche Unterlagen dem Antrag auf Verlängerung einer bestehenden Anerkennung beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Über Arbeitsergebnisse, die der Antragsteller nach der Erteilung der vorhandenen Anerkennung in demjenigen Fachgebiet selbst erbracht hat, für das die Verlängerung der Anerkennung beantragt wird, sind Nachweise vorzulegen.

Zu Nummer 2

Nachweise über besuchte relevante Lehr- oder Fortbildungsveranstaltungen seit der letzten Anerkennung sind vorzulegen.

Zu Nummer 3

Wenn der Antragsteller seit der letzten Anerkennung Prüfungen bestanden hat, sind hierzu Nachweise dem Antrag auf Verlängerung beizufügen.

Zu Nummer 4

Neue Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit unter Darlegung der Sachkunde seit der letzten Anerkennung sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen. Des Weiteren ist mitzuteilen, wenn eine staatliche Anerkennung, beispielsweise als Prüfsachverständiger oder Schweißfachingenieur, neu erteilt, geändert, erloschen, zurückgenommen oder widerrufen wurde.

Zu Nummer 5

Ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, ist vorzulegen.

Zu Nummer 6

Die körperliche Eignung ist darzulegen.

Das Verfahren im Falle der Verlängerung wird nach Satz 2 festgelegt. Der Antrag auf Verlängerung muss mindestens sechs Monate vor Erlöschen der bestehenden Anerkennung gestellt werden. Liegt dieser Antrag nicht rechtzeitig vor, so kann bei einer längeren Bearbeitungszeit durch die zuständige Behörde eine abschließende Entscheidung vor Ablauf der bestehenden Anerkennung nicht gegeben sein. Die Anerkennung erlischt in einem derartigen Fall. Satz 3 regelt, dass in den Fällen, in denen fristgerecht ein Verlängerungsantrag gestellt wurde, bestehende Anerkennungen solange gültig bleiben, bis eine Entscheidung der zuständigen Behörde über den Verlängerungsantrag getroffen wurde. Dies soll eine kontinuierliche Aufgabenerledigung der Prüfsachverständigen gewährleisten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält Regelungen zur Erweiterung einer bestehenden Anerkennung. Hierunter sind die Fälle zu verstehen, in denen ein Antragsteller bereits für ein Teilgebiet in einem Fachgebiet eine Anerkennung erlangt hat, diese aber nun um ein oder mehrere Teilgebiete erweitern möchte. Daneben enthält Absatz 6 auch Erleichterungen für den Fall einer projektspezifischen Anerkennung. In beiden Fällen kann das Eisenbahn-Bundesamt auf einzelne Nachweise nach Absatz 3 verzichten oder Ausnahmen von den Anforderungen zulassen. Es handelt sich um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmvorschrift. Der anzulegende strenge Maßstab für die Beurteilung besonderer Verhältnisse kann etwa dann vorliegen, wenn eine besondere Technik gegeben ist, die nur noch äußerst selten im Einsatz ist und nur von wenigen Personen beurteilt werden kann. Im Einzelfall kann es daher gerechtfertigt sein, von einzelnen Anforderungen abzuweichen. Dies kann dann der Fall sein, wenn die äußerst seltene Technik keine oder kaum eine Wechselwirkung zum Eisenbahnbetrieb zeitigt. In diesem Fall kann von den fachlichen Kenntnissen des Eisenbahnbetriebs abgewichen werden.

Zu § 6 (Anerkennung als Prüfsachverständiger)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Antragsteller, die alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, einen Bescheid über die Anerkennung erhalten.

Zu Nummer 1

In dem Bescheid wird festgelegt, für welche Fachgebiete und Tätigkeiten der Prüfsachverständige anerkannt ist. Es wird der Umfang der Anerkennung beschrieben. Der Prüfsachverständige kann in einem oder mehreren Teilgebieten tätig sein. Ergänzend zur Unterteilung in Teilgebiete ist auch eine weitergehende Einschränkung der Anerkennung bezüglich fachlicher oder technischer Aspekte möglich. Darüber hinaus ist auch eine produktspezifische oder projektgebundene Anerkennung beispielsweise für neue sicherungstechnische Systeme oder für besonders komplexe Einzelvorhaben möglich. Durch die Einschränkung können auch Spezialisten anerkannt werden, ohne die gesamte Bandbreite einer Fachrichtung abdecken zu müssen. Für spezifische Fragestellungen kann so eine bedarfsgerechte Anerkennung von Prüfsachverständigen durchgeführt werden.

Zu Nummer 2

Des Weiteren wird die Gültigkeitsdauer festgeschrieben.

Zu Nummer 3

Vom Prüfsachverständigen ist ein Stempel zu verwenden, mit dem er bestätigt, dass er die im Prüfbericht enthaltenen Ergebnisse verifiziert und autorisiert hat. Art und Muster für den vom Prüfsachverständigen zu verwendenden Stempel werden im Bescheid vorgegeben. Für den Bereich der bautechnischen Prüfung ist eine ergänzende Festlegung bezüglich der Verwendung eines weiteren Stempels möglich. Im Bereich der bautechnischen Prüfung werden unterschiedliche Stempel für die Plan- und die sonstige Unterlagenprüfung verwendet.

Zu Absatz 2

Die Anerkennung kann Nebenbestimmungen enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Dauer der erstmaligen Anerkennung auf fünf Jahre fest. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Höchstaltersgrenze aus § 7 Absatz 1 Nummer 2 nicht überschritten werden darf. Insoweit ist die Geltungsdauer der Anerkennung zu begrenzen. Die Anerkennung kann verlängert werden. Die Verlängerung wird wiederum für die Dauer von fünf Jahren erteilt, längstens jedoch bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze.

Zu Absatz 4

Anerkannte Prüfsachverständige werden vom Eisenbahn-Bundesamt in Listen geführt. Insgesamt gibt es zwei Listen: eine für den Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau und eine für den Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik. In diesen Verzeichnissen sind alle anerkannten Prüfsachverständige unter Angabe ihrer Fachgebiete und Tätigkeiten sowie deren Kontaktdaten enthalten. Diese Listen sind auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zu veröffentlichen.

Zu § 7 (Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 listet die Fälle auf, in denen die Anerkennung erlischt.

Zu Nummer 1

Die Anerkennung erlischt, wenn ein schriftlicher Verzicht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erklärt wird.

Zu Nummer 2

Die Anerkennung erlischt des Weiteren, wenn die Höchstaltersgrenze von 68 Jahren erreicht wird.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung erlischt, wenn die Befristung abgelaufen ist.

Zu Nummer 4

Für die Fälle, in denen der Haftpflichtversicherungsschutz zwar ursprünglich bestanden hat, jedoch nachträglich entfallen ist, sieht die Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung das automatische Erlöschen der Anerkennung vor. Dadurch soll verhindert werden, dass Prüfaufträge ohne bestehenden Versicherungsschutz durchgeführt werden und somit mögliche durch den Prüfenden verursachte Schäden nicht von einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Rücknahme der Anerkennung.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Die Anerkennung kann nach Absatz 3 vom Eisenbahn-Bundesamt widerrufen werden, wenn der Prüfsachverständige die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn er beispielsweise dauerhaft erwerbsunfähig

ist oder für ihn eine gesetzliche Betreuung verfügt wurde. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn er als Abnahmeprüfer nach § 11 nicht mehr über die Eignung nach § 48 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder die Gleistauglichkeit gemäß den Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung verfügt.

Zu Nummer 2

Daneben kann die Anerkennung auch widerrufen werden, wenn der Prüfsachverständige gegen eine Pflicht gröblich oder gegen mehrere der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten verstoßen hat. Eine gröbliche Verletzung liegt vor, wenn in besonders schwerwiegender Weise gegen eine Pflicht verstoßen wird, wenn etwa wichtige Grundregeln, die sich geradezu aufdrängen, nicht eingehalten wurden. Eine gröbliche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn die Verstöße sicherheitliche Auswirkungen haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Regelungen der §§ 48 bis 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar bleiben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Rückgabepflicht des Anerkennungsbescheids im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs.

Zu Teil 3 (Beauftragung und Aufgaben der Prüfsachverständigen)

Zu § 8 (Beauftragung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass ein Prüfsachverständiger von Eisenbahnen, von Herstellern, vom Eisenbahn-Bundesamt oder einer Eisenbahnaufsichtsbehörde der Länder (§ 4b Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) für eine Prüfung beauftragt werden kann. Für die Beauftragung ist die Schriftform vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass dem Prüfsachverständigen ein eindeutig definierter Prüfauftrag in Bezug auf Umfang und Inhalt der Prüfung zu erteilen ist. Dieser muss sich auch von gegebenenfalls zusätzlich beauftragten Prüfsachverständigen und deren Prüfaufträgen abgrenzen lassen.

Zu § 9 (Bautechnische Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen)

Zu Absatz 1

Bei der bautechnischen Prüfung der Nachweise von Ingenieurbau-, Oberbau- oder Hochbau-Anlagen werden statische und brandschutztechnische Nachweise sowie Ausführungs- und Konstruktionszeichnungen bezüglich der Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften und auf Vollständigkeit geprüft. Dies schließt die Prüfung der allgemeinen Anforderungen in Bezug auf Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit der Bauwerke in statischer und konstruktiver Hinsicht ein. Darüber hinaus sind bei Bedarf die Anforderungen des Wärme- und Schallschutzes sowie des baulichen und konstruktiven Brandschutzes zu berücksichtigen. Eine Prüfung des Wärme- und Schallschutzes kann im Bereich des Ingenieurbaus oder Hochbaus erforderlich werden. Allerdings existieren auch umfangreiche Ingenieur- und Hochbauwerke, für die die-

ser Nachweis nicht oder nur in Teilen erforderlich ist (beispielsweise Tunnel oder auch Lagerhallen). Dieser Umstand wurde durch die Formulierung „soweit erforderlich“ verdeutlicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass Prüfsachverständige im Rahmen der bautechnischen Prüfung der Nachweise auch die Bauausführung auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung frei gegebenen Unterlagen und den Bestimmungen der Prüfberichte überprüfen. Darüber hinaus kann die ordnungsgemäße Baudurchführung im Rahmen von Stichproben überprüft werden.

Zu § 10 (Planprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen)

Zu Absatz 1

§ 10 regelt die Planprüfung im Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik. Hierbei werden nach Absatz 1 die Ausführungsunterlagen auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den nationalen technischen Vorschriften geprüft und Abweichungen festgestellt. Daneben ist die Ausführungsplanung mit den Festlegungen einer gegebenenfalls vorhandenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung abzugleichen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Forderung nach der Aufzeichnung der Ergebnisse gemäß § 19 Absatz 2 für den Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik bei einer Planprüfung konkretisiert.

Zu § 11 (Abnahmeprüfung von Signal-, Telekommunikations- oder elektrotechnischen Anlagen)

Zu Absatz 1

§ 11 behandelt die Abnahmeprüfung im Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik. Hierbei wird die ausgeführte Baumaßnahme mit der Ausführungsplanung verglichen und die ordnungsgemäße Funktion geprüft.

Zu Absatz 2

Das Verbot, die Plan- und Abnahmeprüfung durch einen Prüfsachverständigen durchführen zu lassen, dient der Vermeidung systematischer Prüffehler und soll die Fehleroffenbarung verbessern. Diese Arbeitsteilung ist geübte Fachpraxis im Bereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik und ist in Fachkreisen akzeptiert.

Zu § 12 (Zulassungsprüfung)

Die Vorschrift regelt die Prüfung der Produkte, Verfahren, Anwendungen, Bauprodukte und Bauarten, ob diese die betreffenden nationalen technischen Vorschriften und zusätzlichen Anforderungen einhalten. Weitere Anforderungen können untergesetzliche Festlegungen beispielsweise aus Lastenheften oder Risikoanalysen sein, die zusätzlich erfüllt sein müssen, um den Anforderungen der Sicherheit zu genügen. Eine Zulassungsprüfung kann eine Grundlage für eine Genehmigung nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung bilden.

Zu § 13 (Prüfung bei festgestellten Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder behördlichen Entscheidungen)

Wesentlich ist die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips zwischen dem Aufsteller des Nachweises und dem Prüfsachverständigen. Der Prüfsachverständige überprüft also einen bereits geführten Nachweis. Soweit für diese Überprüfung die Führung eines eigenen Nachweises, etwa eine alternative Methodik zur Verifizierung des Ergebnisses, erforderlich ist, ist dies unschädlich.

Zu Nummer 1

Prüfsachverständige können den Nachweis gleicher Sicherheit prüfen, wenn kein Risikomanagementverfahren nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 durchgeführt werden muss. Dies kann auch die Prüfung und die Bewertung eines Nachweises der mindestens gleichen Sicherheit nach § 2 Absatz 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung oder einer unternehmenseigenen Genehmigung einer Eisenbahn sein, die auf der Grundlage einer eigenen Sicherheitsmethode erstellt wurde.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus kann die Prüfung über einen Vergleich mit Referenzsystemen geführt werden.

Zu Nummer 3

Eine explizite Risikoabschätzung kann bei Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder von den zu beachtenden behördlichen Entscheidungen durchgeführt werden.

Zu Teil 4 (Pflichten der Prüfsachverständigen)

Zu § 14 (Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Gewissenhaftigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verlangt die Unabhängigkeit von Prüfsachverständigen, um eine objektive Aufgabenerfüllung und damit eine fachlich korrekte Beurteilung bei der Bearbeitung des Prüfungsauftrags zu erreichen. Von der Unabhängigkeit kann ausgegangen werden, wenn Prüfsachverständige bei Ausübung ihrer Berufstätigkeit weder eigene wirtschaftliche Interessen haben, noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen und gegebenenfalls von Auftraggebern ausgegebene Anweisungen oder Vorgaben nicht beachtet werden müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Pflicht zur Unabhängigkeit. Als Regelbeispiel für eine Gefährdung der Unabhängigkeit stellt die Erstellung von Nachweisen und deren Überprüfung dar. So ist es dem Prüfsachverständigen untersagt, an der Erstellung der zu prüfenden Unterlagen beteiligt gewesen zu sein, soweit er in der Funktion als Prüfsachverständiger Bewertungstätigkeiten übernehmen möchte. Daneben kommen andere Gründe in Betracht, die die Unabhängigkeit gefährden können. Hierbei sind etwa verwandtschaftliche Verhältnisse zum Auftraggeber zu nennen. Daneben kann auch eine finanzielle Abhängigkeit, die über das jeweilige Auftragsverhältnis hinausgehen muss, in begründeten Fällen die Unabhängigkeit gefährden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fordert eine sorgfältige Bearbeitung, eine korrekte, vollständige Prüfung und nachvollziehbare Darstellung der Tätigkeiten des Prüfsachverständigen. Dies bedeutet insbesondere, dass er seinen Prüfumfang, seine Prüfgrundlagen (zum Beispiel Bezeichnung der Pläne, geltende Vorschriften, behördliche Entscheidungen), seine Einzelprüfungen und seine Prüfergebnisse einschließlich festgestellter Abweichungen aufzeichnet. Da der Prüfsachverständige von der zuständigen Behörde anerkannt wurde und sie sich von seiner fachlichen Kompetenz, der Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit überzeugt hat, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Prüfsachverständige den Prüfauftrag ordnungsgemäß durchführt. Die Behörde zweifelt daher in der Regel die Richtigkeit des Prüfergebnisses nicht an. Die Behörde kann jedoch in begründeten Fällen das Prüfergebnis hinterfragen, zusätzliche Unterlagen auswerten und eigene Prüfungen durchführen.

Zu § 15 (Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt grundsätzlich die selbstständige Bearbeitung des Prüfauftrages durch den Prüfsachverständigen voraus. Ausnahmsweise kann dies auch durch einen Vertreter vorgenommen werden. Die Vertreter müssen jedoch ebenso Prüfsachverständige mit Anerkennung im selben Teilgebiet sein.

Zu Absatz 2

Bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres sind die Prüfaufträge an andere Prüfsachverständige zu übergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Konstellation, dass ein Prüfauftrag durch mehrere Prüfsachverständige durchgeführt wird. In diesen Fällen müssen die Prüfleistungen der Einzelprüfer klar zugeordnet werden können. Dabei müssen die einzelnen Teile vom jeweils zuständigen Prüfsachverständigen unterschrieben und mit seinem Stempel versehen werden. Jeder Prüfsachverständige ist für den von ihm geprüften Teil verantwortlich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gestattet eine Unterstützung durch Hilfskräfte, die einzelne Prüftätigkeiten durchführen können. Diese Hilfskräfte können vorbereitende und auch unterstützende Arbeiten bei der Abarbeitung der Prüfungen übernehmen. Somit kann sich der Prüfsachverständige einer Unterstützung beispielsweise bei großen Projekten bedienen, um die benötigte Zeit für die Prüfung zu verkürzen oder um Prüfungen durchführen zu können, die gleichzeitige Beobachtungen an unterschiedlichen Orten erfordern (zum Beispiel Abgleich der Signalbegriffe im Gleis mit Bildschirmanzeige an der Bedienstelle). Der Prüfsachverständige wird seiner Verantwortung jedoch nicht entbunden, sondern ist vielmehr zu einer ordnungsgemäßen Überwachung der Hilfskräfte verpflichtet. Da die Hilfskräfte jedoch im Gegensatz zum Prüfsachverständigen nicht anerkannt sind, ist dieser nach wie vor für die Richtigkeit der Prüfung verantwortlich. Abschließende Wertungen und die Formulierung von notwendigen Genehmigungsaufgaben bleiben dem Prüfsachverständigen vorbehalten.

Zu § 16 (Haftpflichtversicherung)

Prüfsachverständige müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Art und Umfang der Haftpflichtversicherung werden näher bestimmt. Es muss sich um eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden handeln, die eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Millionen Euro für jeden Versicherungsfall sowie min-

destens eine zweifache Deckung für das gesamte Jahr aufweisen muss. Die Festlegung dieser Berufshaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung trägt dem Umstand Rechnung, dass Prüfsachverständige in der Regel Prüfaufträge annehmen, die Sicherheitsrelevanz haben und damit ein hohes Schadensrisiko bergen. Dabei dient diese Pflichtversicherung nicht nur dem Schutz des Prüfsachverständigen selbst, sondern auch den Interessen betroffener Dritter, die durch fehlerhafte Prüfleistungen von großen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden betroffen sein können. Die Anforderungen an die vom Prüfsachverständigen abzuschließende Haftpflichtversicherung sind angelehnt an analoge Sachverständigenverordnungen der Länder und stehen im angemessenen Verhältnis zwischen der Abdeckung eines hohen Haftungsrisikos und der Finanzierung der Versicherungsprämien durch den Prüfsachverständigen. Die Höhe der Mindestdeckungssumme aus vergleichbaren Landesregelungen beträgt 1,5 Millionen Euro. Eine erhöhte Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro ist geboten, weil das Schadensausmaß von Eisenbahnbetriebsunfällen im Vergleich zu anderen Verkehrsbereichen größer sein kann. Die Haftpflichtversicherung muss auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertragsverhältnisses entstehenden Schadensfälle aufkommen, sofern diese während der Laufzeit des Versicherungsvertrags verursacht wurden.

Zu § 17 (Berufsgeheimnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert, dass es dem Prüfsachverständigen untersagt ist, die bei der Ausübung der Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Vor- oder Nachteil Dritter unbefugt zu verwenden. Dritter ist, wer nicht am Prüfprozess des Prüfsachverständigen beteiligt ist, also wer nicht Prüfsachverständiger, Auftraggeber, beteiligter Bauherr, Hersteller oder Eisenbahn-Bundesamt ist. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht damit insbesondere bezüglich solcher Kenntnisse, die der Prüfsachverständige im Zusammenhang mit einem Prüfauftrag erlangt, zum Beispiel über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Kenntnisse über kritische Infrastrukturen. Seine Erkenntnisse darf der Prüfsachverständige Dritten nicht mitteilen, ohne das Einverständnis des Berechtigten hierzu erhalten zu haben. Ferner ist es dem Prüfsachverständigen neben der direkten Offenlegung solcher Kenntnisse auch untersagt, diese insoweit zu nutzen, als sie ihm oder einem unbeteiligten Dritten zum Vor- oder Nachteil gereichen. Diese Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht nur während des Zeitraums, in dem der Prüfsachverständige seine Prüftätigkeit ausübt, sondern auch nach Beendigung des Prüfauftrags. Selbst wenn der Prüfsachverständige keine Anerkennung mehr innehat, besteht die Pflicht zur Geheimhaltung weiter. Diese Regelung dient dazu, alle am Prüfauftrag Beteiligten umfassend vor der Offenlegung wesentlicher Erkenntnisse zu bewahren und somit mögliche Schäden abzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt die Pflicht zur Geheimhaltung. Sie gilt nicht im Rahmen der Anzeige- und Auskunftspflichten nach den §§ 20 und 21.

Zu Absatz 3

Absatz 3 weitet die Geheimhaltungspflicht auf die vom Prüfsachverständigen eingesetzten Hilfskräfte aus und legt ihnen diese im selben Umfang auf.

Zu § 18 (Mitwirkungspflicht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Prüfsachverständigen, den Auftraggeber und die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, sollte er im Rahmen der Prü-

fung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit feststellen. Damit soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde schnellstmöglich reagieren und im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig werden kann.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 müssen Prüfsachverständige über die für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel, Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen. Die verwendeten Geräte sollen geeignet, kalibrierfähig und kalibriert sein. Dies sind insbesondere die zur Ausübung der jeweiligen Prüftätigkeit gehörenden Mess-, Prüf- und Untersuchungsgeräte, Regelwerke, Normen, Rechenprogramme und optischen Geräte.

Zu § 19 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; Prüfbericht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Prüfsachverständigen zur Aufzeichnung aller Tätigkeiten mit Datum und Unterschrift. Diese Dokumentationspflicht dient der Nachweisbarkeit der Prüftätigkeit des Prüfsachverständigen und ermöglicht es, dass das aus den einzelnen Prüftätigkeiten folgende Prüfergebnis später noch nachvollzogen werden kann.

Zu Absatz 2

Der Prüfsachverständige hat im Rahmen seiner Aufzeichnungsverpflichtung insbesondere das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten. Der Prüfbericht muss schriftlich erstellt, unterschrieben und mit einem Stempelabdruck versehen werden. Muster für Prüfberichte können in einer Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen alle Aufzeichnungen der Prüfergebnisse und die sonstigen Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit als Prüfsachverständiger beziehen, zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Zehnjahresfrist orientiert sich an der Regelung des § 257 des Handelsgesetzbuches. Wird eine nachvollziehbare und vollständige Prüfdokumentation bei der anlageverantwortlichen Stelle einer Eisenbahnbetriebsanlage durch die Eisenbahn entsprechend dem Fachregelwerk verwahrt, so ist eine Eigenarchivierung durch Prüfsachverständige nicht mehr erforderlich. Die Anforderung des Absatzes 1 ist somit erfüllt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 beschreibt die Objekte der Aufbewahrungspflicht. Hierbei handelt es sich um die Aufzeichnungen der Prüfergebnisse des Prüfsachverständigen. Dazu gehören nicht sämtliche Aufzeichnungen, aber jedenfalls die wesentlichen Aufzeichnungen, die das Ergebnis tragen. Hierzu können etwa auch Aufzeichnungen gehören, die belegen, dass ein Weg, eine Methodik, eine Berechnung oder Ähnliches gerade nicht zum Ergebnis geführt hat.

Zu Nummer 2

Nummer 2 ergänzt Nummer 1 und erfasst sonstige relevante Unterlagen. Die sonstigen Unterlagen sind dann aufbewahrungspflichtig, wenn sie sich auf die durchgeführten Prüfungen beziehen. Daneben muss für die Aufbewahrungspflicht kumulativ die Voraussetzung gegeben sein, dass es sich um die eigene Prüftätigkeit des Prüfsachverständigen handelt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden Regelungen für den Fall getroffen, dass Aufzeichnungen, die der Aufbewahrungsfrist unterliegen, auf Datenträgern gespeichert werden.

Zu Nummer 1

Der Prüfsachverständige muss in diesem Fall gewährleisten, dass die darauf vorhandenen Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind.

Zu Nummer 2

Der Prüfsachverständige muss sicherstellen, dass die Daten innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Zu Nummer 3

Ferner muss der Prüfsachverständige Sorge dafür tragen, dass die Daten nicht nachträglich geändert werden können. Diese Regelung soll gewährleisten, dass die digital vorhandene Dokumentation genauso zu Beweis Zwecken und Zwecken der Nachvollziehbarkeit des Prüfergebnisses während der Aufbewahrungsfrist zur Verfügung stehen wie schriftliche Dokumentationen. Art und Weise und somit auch der Nachweis der Eignung der Archivierung liegt in der Verantwortung des Prüfsachverständigen.

Zu § 20 (Anzeigepflichten)

Zu Nummer 1

Der Prüfsachverständige hat die Änderung des Wohnsitzes und der Niederlassungsadresse zu melden.

Zu Nummer 2

Der Prüfsachverständige muss dem Eisenbahn-Bundesamt anzeigen, wenn sich seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ändert oder wenn er eine neue Tätigkeit aufnimmt. Insbesondere der Eintritt in ein Arbeitsverhältnis, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein Beamtenverhältnis ist anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass das Eisenbahn-Bundesamt Kenntnis vom Eintritt des Prüfsachverständigen in ein Arbeitsverhältnis erlangt. Denn die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit mittels einer Freistellungserklärung nach § 5 Absatz 3 Nummer 5 nicht nachgewiesen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt die Anzeige im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung in einem gegen den Prüfsachverständigen gerichteten Strafverfahren. Auch in diesem Fall muss das Eisenbahn-Bundesamt die Möglichkeit haben, über einen Widerruf der bestehenden Anerkennung zu entscheiden.

Zu Nummer 4

Auch im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren ist der Prüfsachverständige anzeigepflichtig.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 wird der Prüfsachverständige verpflichtet mitzuteilen, wenn dieser krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sein sollte, als Prüfsachverständiger tätig zu sein.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 hat der Prüfsachverständige dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen, wenn der Versicherungsschutz erlischt.

Zu § 21 (Auskunftspflichten)

Die Vorschrift verpflichtet den Prüfsachverständigen, die Unterlagen und Auskünfte dem Eisenbahn-Bundesamt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die das Eisenbahn-Bundesamt benötigt, um die Tätigkeit des Prüfsachverständigen sowie die Einhaltung seiner Pflichten zu überwachen. Ein Auskunftsverweigerungsrecht besteht im Umfang des § 55 der Strafprozessordnung.

Zu § 22 (Fortbildung und Erfahrungsaustausch)

Die Vorschrift regelt die Pflicht der Prüfsachverständigen zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch. Hiernach müssen Prüfsachverständige regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer fachbezogenen Fortbildung teilnehmen und Erfahrungen austauschen. Dadurch wird sichergestellt, dass Prüfsachverständige über einen aktuellen Wissensstand in ihrem Fachgebiet verfügen. Der geforderte Erfahrungsaustausch dient der stetigen Aktualisierung des Fachwissens. Das Eisenbahn-Bundesamt kann die Einhaltung der Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch insbesondere dadurch überprüfen, dass der Prüfsachverständige auf Verlangen hierüber geeignete Nachweise vorlegt.

Zu Teil 5 (Überwachung der Prüfsachverständigen)

Zu § 23 (Überwachung)

Zu Absatz 1

Die Prüfsachverständigen werden vom Eisenbahn-Bundesamt regelmäßig überwacht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Überwachungstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Dabei ist die Aufzählung nicht abschließend. Es gehören beispielsweise die Kontrolle der Arbeitsergebnisse, Begleitung bei Prüfungen, Befragungen und Auditierungen sowie Auswertungen von Daten und Hinweisen und ergänzende Sonderüberwachungen zu den Überwachungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde. Dabei legt das Eisenbahn-Bundesamt nach pflichtgemäßem Ermessen Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung fest.

Zu Teil 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 24 (Übergangsvorschriften)

Die Vorschrift regelt die Modalitäten für die Weitergeltung bestehender Anerkennungen, die das Eisenbahn-Bundesamt in der Vergangenheit ausgesprochen hat.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 bleiben die bisherigen beim Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfer und Gutachter, die eine Tätigkeit nach den §§ 9 bis 12 ausüben, nach Inkrafttreten der

vorliegenden Verordnung weiterhin anerkannt, sofern sie sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung schriftlich zu der Einhaltung der Pflichten der §§ 14 bis 22 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung verpflichten. Gleiches gilt für diejenigen, die Prüftätigkeiten nach dieser Verordnung in bisherigen Prüfstellen oder ähnlichen Organisationseinheiten wahrgenommen haben. Somit ist gewährleistet, dass bisherige Anerkennungen nicht ungültig werden. Die Vorgaben der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung sind jedoch von den bereits Anerkannten einzuhalten. Diese Regelung stellt sicher, dass die vorhandenen Prüfer ohne Unterbrechung nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter arbeiten können. Nachteilige Auswirkungen auf laufende Bauvorhaben werden so vermieden. Muster für eine derartige Erklärung können vom Eisenbahn-Bundesamt bekannt gegeben werden.

Zu Absatz 2

Falls ein Prüfer oder Gutachter, der nach bisherigem Recht anerkannt worden ist, nicht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung schriftlich die Pflichten nach den §§ 14 bis 22 anerkennt, kann das Eisenbahn-Bundesamt bestimmen, dass er nicht mehr als Prüfer oder Gutachter tätig sein darf.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird festgelegt, dass unbefristete Anerkennungen, die nach bisherigem Recht erteilt worden sind, noch fünf Jahre lang nach Inkrafttreten der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung gültig sind, wenn der Prüfer oder Gutachter die Pflichten nach den §§ 14 bis 22 entsprechend Absatz 1 anerkennt.

Zu Anlage 1 (Fachkunde im Eisenbahnwesen)

An die Fähigkeiten eines Prüfsachverständigen sind hohe Anforderungen zu stellen. Er muss zum einen ein hohes und überdurchschnittliches Ausbildungsniveau besitzen, zum anderen über ausreichend Erfahrung verfügen. Anlage 1 betrifft das Ausbildungsniveau in Form der Fachkunde. In der Anlage 1 sind die Gebiete, auf die sich die Fachkunde beziehen muss, dargelegt. Es handelt sich um den Oberbegriff Eisenbahnwesen, der sich in die Bereiche Eisenbahnbetrieb und Eisenbahntechnik sowie in die Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Eisenbahnrechts aufgliedert. Zur Eisenbahntechnik gehören auch der Bau und der Betrieb von Eisenbahnbetriebsanlagen. In der Anlage 1 sind die jeweiligen Anforderungen präzisiert, ob Grundkenntnisse oder vertiefte Kenntnisse erforderlich sind. Grundkenntnisse liegen dann vor, wenn grundlegendes Wissen im jeweiligen Bereich vorhanden ist, einfache Zusammenhänge erkannt werden und unbekannte Sachverhalte einer vertretbaren Lösung zugeführt werden können. Der Prüfsachverständige benötigt mithin Problembewusstsein. Vertiefte Kenntnisse liegen dann vor, wenn detaillierte Kenntnisse im jeweiligen Bereich vorliegen und auch komplexe Zusammenhänge erkannt werden und einer zutreffenden Lösung zugeführt werden können. Der Prüfsachverständige benötigt mithin Lösungskompetenz auf einem hohen Niveau.

Zu Anlage 2 (Berufserfahrung)

Bei der vorzuweisenden Berufserfahrung wird unterschieden, ob es sich um eine erstmalige Anerkennung oder eine Erweiterung einer Anerkennung handelt. Die beschriebenen fachspezifischen Voraussetzungen haben sich in der bisherigen Anerkennungspraxis von Gutachtern durch das Eisenbahn-Bundesamt herausgebildet und bewährt. Vergleichbare Anforderungen von mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung und der Pflicht zur Nennung von Referenzobjekten finden sich ebenso in Prüfsachverständigenverordnungen der Länder. Für den Fachbereich Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau wird dies in Tabellenform dargestellt. Für den Fachbereich Signaltechnik, Telekommunikation und Elektrotechnik werden aufgabenspezifische Voraussetzungen für die Erstanerkennung und für die

Erweiterung einer bestehenden Anerkennung von Plan-, Abnahme- und Zulassungsprüfern aufgelistet. Des Weiteren werden die spezifischen Voraussetzungen für die Erstanerkennung und für die Erweiterung einer bestehenden Anerkennung von Prüfern, die die Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 ausüben wollen, für beide Fachbereiche aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Prüftätigkeiten im Falle von festgestellten Abweichungen von nationalen technischen Vorschriften oder behördlichen Entscheidungen.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Prüfung zum Prüfsachverständigen im Eisenbahnbereich)

Zu Teil 1 (Ziel der Prüfung; Zulassungsvoraussetzungen)

Zu § 1 (Ziel der Prüfung)

Die Regelung legt fest, dass der Antragsteller zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung eine Prüfung zu absolvieren hat, wenn die jeweilige Anforderung nicht bereits anders nachgewiesen ist.

Zu § 2 (Zulassungsvoraussetzungen)

Diese Regelung beschreibt die Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung, die durchzuführen ist, wenn ein Antragsteller auf Anerkennung zum Prüfsachverständigen die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung geforderte Fachkunde und Berufserfahrung oder beides nicht hinreichend belegen kann.

Zu Teil 2 (Prüfungskommission)

Zu § 3 (Berufung der Mitglieder; Zusammensetzung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft Regelungen zur Zusammensetzung der Prüfungskommission und zu Anforderungen an deren Mitglieder. Aus diesem Kreis werden jeweils für eine Prüfung, entsprechend der jeweils erforderlichen Zusammensetzung, Mitglieder zusammengerufen und die Kommission entsprechend besetzt. Es soll also eine jeweilige Prüfungskommission für jede Prüfung geben. Die Zusammenstellung der Prüfungskommission erfolgt mithin unter Berücksichtigung der juristischen und der fachlichen Erfordernisse im Einzelfall.

Zu Absatz 2

Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Prüfungskommission, mindestens einem Fachprüfer für das jeweils beantragte Fachgebiet, Teilgebiet oder den fachbezogenen Tätigkeitsbereich, mindestens einem Fachprüfer für das Fach Eisenbahn- und Verwaltungsrecht, mindestens einem Fachprüfer für das Fach Eisenbahnbetrieb und Eisenbahntechnik sowie einem Schriftführer. Die aufgeführten Mitglieder der Prüfungskommission gewährleisten, dass die Prüfung fachlich qualifiziert durchgeführt wird und die Inhalte der Prüfung korrekt bewertet werden können.

Eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission ist möglich, wenn der Prüfling bereits Teile der Fachkunde nachgewiesen hat.

Zu Nummer 1

Der Leiter der Prüfungskommission hat über einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu wachen und sollte über Berufserfahrung im Eisenbahnwesen verfügen.

Zu Nummer 2

Einer der Fachprüfer für die Nummer 2 sollte Volljurist sein.

Zu Nummer 3 und 4

Die Fachprüfer können in ihren Prüfungsgebieten idealerweise anerkannte Prüfsachverständige oder erfahrene Fachleute sein.

Zu Nummer 4

Der Schriftführer dokumentiert den Ablauf der Prüfung.

Zu § 4 (Ausschluss)

Die Vorschrift bestimmt, wann ein Mitglied von der Prüfungskommission bei der Prüfung ausgeschlossen wird.

Zu § 5 (Verschwiegenheit)

Die Regelung verpflichtet die Mitglieder der Prüfungskommission, über die Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Mit Einwilligung des Eisenbahn-Bundesamtes sind Ausnahmen zulässig.

Zu § 6 (Unabhängigkeit; Unparteilichkeit)

Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen unabhängig und unparteilich sein.

Zu Teil 3 (Durchführung der Prüfung)

Zu § 7 (Prüfungstermine und Prüfungsorte)

Zu Absatz 1

Mindestens einmal im Jahr sollen Prüfungen nach der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung durchgeführt werden.

Zu Absatz 2

Der Leiter der Prüfungskommission setzt die zugelassenen Bewerber mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin über den Termin, Ort und über den Ablauf schriftlich in Kenntnis.

Zu § 8 (Prüfung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Prüfungsteile für die Prüfung benannt. Inhaltlich beziehen sie sich auf die angestrebte Anerkennung des Antragstellers. Die Prüfungsfragen richten sich nach dem Fachgebiet, dem Teilgebiet und dem Tätigkeitsbereich nach § 2 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung. Dabei soll geprüft werden, ob der Antragsteller über das notwendige fachliche Grundgerüst verfügt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist das Eisenbahn- und Verwaltungsrecht Prüfungsfach. Der Prüfsachverständige soll zeigen, dass er in diesem Bereich die erforderlichen Kenntnisse besitzt,

die ihn in die Lage versetzen, seine Aufgaben ordnungsgemäß auszuüben. Daneben sind die erforderlichen Rechtskenntnisse unablässig, um den Prüfungsmaßstab zu bestimmen. Der Prüfsachverständige muss zudem wissen, wie das Zulassungsverfahren abläuft, in dem er mitwirkt und die Beteiligten kennen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 sind die Grundlagen des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik Prüfungsfach. Diese Kenntnisse sind erforderlich, damit der Prüfsachverständige weiß, welchen Anforderungen die von ihm zu begutachtende Anlage ausgesetzt ist. Ein grundlegendes Systemwissen, das insbesondere durch die Kenntnisse des Eisenbahnbetriebs und der Eisenbahntechnik vermittelt wird, ist daher für die Aufgabenerfüllung unablässig.

Zu Nummer 3

Prüfungsfächer sind die Fach- und Teilgebiete gemäß § 2 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung.

Das Fach Analytische Nachweise der Sicherheit ist nur im Fall einer Anerkennung für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder 6 Prüfungsfach.

Zu Absatz 2

Die Prüfungskommission führt die Prüfung durch.

Zu Absatz 3

Bis zu sechs Prüflinge können gleichzeitig geprüft werden.

Zu Absatz 4

Es werden zu den in Absatz 1 genannten Fächern Prüfungsfragen von den Fachprüfern entsprechend den in der Anlage vorgesehenen Zeiten gestellt.

Zu Absatz 5

Der Verlauf der Prüfung, insbesondere die Fragestellungen und die vom Prüfling gegebenen Antworten, sowie die Feststellung des Prüfungsergebnisses sind zu protokollieren und von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Zu § 9 (Nichtöffentlichkeit)

Zu Absatz 1

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu Absatz 2

An der Beratung und Festlegung der Bewertungen nehmen ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission teil.

Zu § 10 (Ausweispflicht)

Die Prüflinge müssen sich auf Verlangen gegenüber dem Leiter der Prüfungskommission ausweisen. Dies sichert die Identifizierbarkeit der Prüflinge.

Zu § 11 (Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße; Belehrung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt sicher, dass die Prüflinge vor Beginn der Prüfung über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen belehrt werden. Ordnungsverstöße sind solche Verstöße, die eine erhebliche Störung des Prüfungsablaufs darstellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen.

Zu § 12 (Rücktritt und Nichtteilnahme)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen eines Rücktritts von der Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht angetreten, wenn der Prüfling vor Bekanntgabe der ersten Aufgabe der Prüfung durch schriftliche Erklärung oder durch Erklärung zu Protokoll zurücktritt oder zur Prüfung aus wichtigem Grund nicht erscheint. Als wichtiger Grund kommt insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsuntauglichkeit in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Rücktrittsfolgen bei laufender Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Liegt ein wichtiger Grund vor und tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, kann die erbrachte Prüfungsleistung anerkannt werden. Der Prüfling hat zum nächstmöglichen Prüfungstermin die Prüfung fortzusetzen.

Zu Absatz 3

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Leiter der Prüfungskommission.

Zu Teil 4 (Prüfungsergebnis und Wiederholungsprüfung)

Zu § 13 (Feststellen des Prüfungsergebnisses)

Zu Absatz 1

Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungskommission festgestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, wann eine Prüfung als bestanden zu werten ist. Für das Bestehen der gesamten Prüfung ist es erforderlich, dass in allen Prüfungsteilen jeweils eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Als ausreichend ist eine Leistung dann zu werten, wenn sie zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Der Prüfling muss zum Bestehen der Prüfung hohen fachlichen Anforderungen genügen. Daraus folgt, dass auch wenn in einem Prüfungsfach lediglich Grundkenntnisse verlangt werden, ausreichende Leistungen überdurchschnittliche Kenntnisse belegen müssen.

Zu § 14 (Bestehen der Prüfung)

Das Eisenbahn-Bundesamt erteilt dem Antragsteller einen Anerkennungsbescheid nach § 6 Absatz 1 der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung, wenn er die Prüfung besteht und alle sonstigen Anerkennungs Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 15 (Nichtbestehen der Prüfung)

Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung erteilt das Eisenbahn-Bundesamt dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid hat die Behörde anzugeben, welche Prüfungsteile nicht als bestanden gewertet wurden. Ferner muss der Bescheid einen Hinweis über die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung nach § 16 enthalten, damit der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt wird, unter welchen Bedingungen eine Wiederholung der Prüfung möglich ist. Da der ablehnende Bescheid ein belastender Verwaltungsakt ist, muss dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Zu § 16 (Wiederholungsprüfung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, eine Wiederholungsprüfung absolvieren kann.

Zu Absatz 1

Insgesamt darf ein Prüfling die Prüfung zweimal wiederholen. Zum Wiederholungsversuch darf ein Prüfling frühestens sechs Monate nach Beendigung der vorangegangenen Prüfung antreten. Ziel dieser Regelung ist es, dass sich der Prüfling für seine erneute Prüfung ausreichend vorbereiten und zusätzliche berufliche Erfahrung sammeln kann, um den Prüfungsanforderungen besser gerecht werden zu können.

Zu Absatz 2

Um an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen zu können, muss der Prüfling einen entsprechenden Antrag beim Eisenbahn-Bundesamt stellen.

Zu Absatz 3

Die erste Wiederholungsprüfung kann der Prüfling unter erleichterten Prüfungsvoraussetzungen ablegen, wenn er im ersten Prüfungsversuch, die Prüfung zwar insgesamt nicht bestanden hat, einzelne Teilprüfungen jedoch als bestanden gewertet wurden. Hierzu muss er den Antrag auf Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung stellen. In diesen Fällen wird der Prüfling in der ersten Wiederholungsprüfung von einer erneuten Prüfung in den Prüfungsfächern befreit, die er im ersten Prüfungsversuch bestanden hatte. Er wird also in der ersten Wiederholungsprüfung nur in den nicht bestandenen Prüfungsfächern erneut geprüft. Dem Prüfling soll hier die Gelegenheit gegeben werden, fachliche Defizite in einzelnen Prüfungsteilen schnell aufzuarbeiten und durch eine erneute Prüfung seine Fachkunde unter Beweis zu stellen, um die behördliche Anerkennung zu erlangen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass bei der zweiten Wiederholungsprüfung jegliche Anrechnung vorheriger Prüfungsleistungen, auch solche aus der ersten Wiederholungsprüfung, ausgeschlossen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung ist damit eine vollumfängliche Prüfung des Prüflings und erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer.

Zu Teil 5 (Aufbewahrung und Einsicht in die Prüfungsunterlagen)

Zu § 17 (Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen)

Die Prüfungsunterlagen müssen zehn Jahre nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses aufbewahrt werden.

Zu § 18 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen)

Zu Absatz 1

Der Prüfling kann nach Beendigung der Prüfung auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen nehmen.

Zu Absatz 2

Kopien der Prüfungsunterlagen dürfen ihm nur dann ausgestellt werden, wenn er Widerspruch einlegt oder ein gerichtliches Verfahren gegen die Prüfungsentscheidung führt.

Zu Teil 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 19 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung, frühestens jedoch sechs Monate nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde, ein erneuter Antrag auf Prüfung unter Anrechnung der bereits bestandenen Teilprüfungen gestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können bestandene Prüfungsteile im Rahmen einer neuen Prüfung auf der Grundlage der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung angerechnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass ein Prüfling einen Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständiger vor Inkrafttreten der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung gestellt hat, eine Zulassung zur Prüfung jedoch erst nach Inkrafttreten erfolgt. Für ihn gelten die Regelungen der Eisenbahn-Prüfsachverständigen-Prüfungsverordnung.

Zu Anlage (Prüfungsdauer)

Die in den Tabellen vorgegebenen Zeiten tragen der unterschiedlich ausgestalteten Expertise oder Berufserfahrung der Prüflinge Rechnung. Diese Zeiten können in Abhängigkeit von der Eignung der Prüflinge gekürzt oder verlängert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bundeseisenbahngebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Als Folgeänderung zu Nummer 2 wird der Gebührentatbestand Nummer 1.20, der die Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen zum Gegenstand hat, aufgehoben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Gebührentatbestände im Zusammenhang mit der Anerkennung und Überwachung eines Prüfsachverständigen detaillierter als bislang Nummer 1.20. Die Auslagen für externe Prüfer werden zusätzlich berechnet, weil sie nicht regelmäßig vorkommen. Falls solche Kosten anfallen, können diese zudem stark schwanken. Für die Anerkennung, die Erweiterung, die Verlängerung, die Überwachung und die Wiederholungsprüfung fallen derzeit vergleichbare Kosten an.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.